



Betriebsvereinbarung Nr. 3/2004

„Temporärer Einsatz von Leiharbeitnehmern in Verbindung mit einer Business Mall“

Bochum, den 29. März 2004

In zeitlichem Zusammenhang mit dem Anlauf des neuen Astra und auch des Zafira ist geplant, etwa im Sommer 2004 eine Business Mall einzurichten, die ca. 200 bis 300 Arbeitsplätze absichern soll. Gemeinsames Ziel von Geschäftsleitung und Betriebsrat ist es, die Arbeitsplätze der Business Mall nach Möglichkeit mit eigenen Mitarbeitern aus den erwarteten Personalüberhängen zu besetzen. Da Personalüberhänge voraussichtlich erst im Herbst 2004 entstehen werden, sind sich Geschäftsleitung und Betriebsrat darin einig, dass der ab Sommer 2004 sich ergebende Personalbedarf anderweitig abgedeckt werden muss. Um die termingerechte Arbeitsaufnahme der Business Mall sicher zu stellen, wird zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat deshalb folgendes vereinbart:

1. In den Bochumer Werken können nach Maßgabe der folgenden Regelungen Leiharbeitnehmer temporär eingestellt und beschäftigt werden.
2. Vor einer Einstellung von Leiharbeitnehmern wird geprüft, ob die betreffenden Arbeitsplätze statt dessen mit eigenem Personal besetzt werden müssen. Hierzu können folgende Maßnahmen zählen:
 - Einsatz von Leistungsgeminderten bzw. älteren Mitarbeitern, sofern dies betrieblich möglich ist,
 - Verlängerung befristeter Verträge, die in zeitlichem Zusammenhang von maximal 4 Wochen mit dem Beginn der beabsichtigten Beschäftigung von Leiharbeitnehmern enden würden,
 - Einsatz von Mitarbeitern aus Personalüberhängen des Werkes I
 - Einsatz von Mitarbeitern aus Personalüberhängen des Werkes II,
 - Einsatz von Mitarbeitern aus Personalüberhängen des Werkes III (TuZ)

Vor einer Einstellung von Leiharbeitnehmern wird ferner geprüft, ob Mitarbeiter aus den Werken Rüsselsheim und Kaiserslautern zur Verfügung gestellt werden können.

3. Auszubildende, die mit der Sommerprüfung 2004 ihr Ausbildungsverhältnis erfolgreich beenden, werden, wenn sie auf der Grundlage des Rankingverfahrens der Betriebsvereinbarung Nr. 2002/0075/A nicht bereits in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden, grundsätzlich für 24 Monate in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern sie nicht aus in der Person oder im Leistungsverhalten liegenden Gründen für eine 24-monatige oder kürzere befristete Übernahme ungeeignet erscheinen.
4. Die Anzahl der Leiharbeitnehmer darf maximal 3 Prozent der jeweiligen Stammbesetzung betragen. Die Gründe für den Personalbedarf müssen



gegenüber dem Betriebsrat dargelegt werden.

5. Die Einstellung von Leiharbeitnehmern setzt voraus, dass der Verleiher z.B. kraft Tarifbindung verpflichtet ist, einen Tariflohn zu zahlen. Der Höhe nach wird der den Leiharbeitnehmern vom Verleiher zu zahlende Lohn einschließlich etwaiger Zulagen und Zuschläge sowie einschließlich einer anteiligen Berücksichtigung von Einmal- und Sonderzahlungen (wie z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) einer Opel-Prämienlohngruppe entsprechen.
6. Im Rahmen der Einstellung wird festgelegt, welchen Hauptbereichen (z. B. Rohbau, Fertigmontage, Endmontage), Schichten und Linien die Leiharbeiter zugeordnet werden; dort beschäftigte Stammarbeitnehmer werden nicht durch Leiharbeiter verdrängt oder in ihrer Entwicklung behindert. In jeder Gruppe wird maximal ein Leiharbeiter eingesetzt.
7. Eine Verdrängung von Stammarbeitnehmern durch Leiharbeiter wird ausgeschlossen.
8. Die Leiharbeiter werden in direkten Bereichen beschäftigt, ein Einsatz in Instandhaltungsbereichen, Qualitätssicherung und Werkslogistik erfolgt nicht.
9. Die sonstigen, über die Einstellung hinausgehenden Beteiligungsrechte des Betriebsrats werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
10. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2004, gekündigt werden. Sie entfaltet keine Nachwirkung.

Für die Geschäftsleitung

Für den Betriebsrat:

E. Vieth

D. Hahn